

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



# DRSC-Quartalsbericht Q1/2024





# Vorwort

## Quartalsbericht Q1/2024

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

über das jüngst abgelaufene Quartal lässt sich konstatieren, dass es auf internationaler Ebene – sowohl seitens des IASB (für die Finanzberichterstattung) als auch des ISSB (für die Nachhaltigkeitsberichterstattung) – vergleichsweise ruhig zugeht. Für Ersteller, die sich in der Jahresabschluss-Saison befinden, war sicherlich vorteilhaft, dass lediglich eine Konsultation lief – zu Änderungen an IAS 32 betreffend die Kapitalabgrenzung. Hierzu haben wir unter Einbindung der Öffentlichkeit die Vorschläge analysiert und kommentiert. Kurz vor Quartalsende hat der IASB dann eine Konsultation zum Thema „Business Combinations“ gestartet – hier gilt es, die Vorschläge bzgl. Goodwill und Wertminderungen bis Ende Juli zu diskutieren und zu würdigen.

Gleichwohl dürfte dieser relativen Ruhe bald frischer Wind folgen, denn für das nächste Quartal ist die Verabschiedung von IFRS 18 („Darstellung in Abschlüssen“, Nachfolger von IAS 1) und IFRS 19 („Subsidiaries“) sowie von IFRS 9-Änderungen zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten geplant. Zudem steht ein neuer Entwurf in Aussicht – Vorschläge für Änderungen der Bilanzierung von Stromlieferverträgen. Dieses Thema, das wir bereits frühzeitig aufgegriffen und eng begleitet haben, wird nun akut: Sobald der Entwurf vorliegt, sind auch diese Vorschläge intensiv zu diskutieren.

Auf europäischer Ebene war in puncto Bilanzierung ebenfalls nicht viel Neues angesagt. Hingegen gab es zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unverändert viel zu beachten: Erstens hat EFRAG die Entwürfe von ESRS für KMU zur Konsultation gestellt. Diese Entwürfe – unter den Kürzeln LSME und VSME – stehen bis Mai zur Diskussion; wir sind mitten in der Debatte und bitten auch Sie, an Aufmerksamkeit für diese Entwürfe nicht zu sparen. Zweitens läuft derzeit noch die Konsultation von EFRAG-Entwürfen zur XBRL-Taxonomie, der elektronischen Berichterstattung nach der



Taxonomie-VO – sie endet am 8. April. Über allem stehen für viele Unternehmen vielfältige Aktivitäten zur ESRS-Set 1-Umsetzung. Hierzu möchten wir auf den sehr anschaulichen Kommentar auf S. 4 hinweisen.

Blicken wir schließlich auf die nationale Ebene – und hier ist Einiges passiert: Kurz vor Quartals-Ultimo wurde der lange erwartete Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD vorgelegt. Dessen Bedeutung kann nicht hoch genug eingeordnet werden. Zudem ist Eile geboten: Der Zeitraum, sich hierzu zu äußern, ist kurz – bereits am 19. April endet die Phase der Länder- und Verbändeanhörung. Die Umsetzung insgesamt muss formell bis 6. Juli abgeschlossen sein.

Beinahe zeitgleich haben wir die Phase 2 unserer Evaluation zur IFRS-Anwendung in Deutschland gestartet. Wir bitten nunmehr die Zielfruppe der Ersteller, an unserer Befragung teilzunehmen und unseren auf Basis der Erkenntnisse aus Phase 1 erstellten Online-Fragebogen auszufüllen. Dies ist bis Ende Juni möglich – und wir hoffen auf vielseitige Beteiligung, damit die Ergebnisse umso aussagekräftiger werden.

Und schließlich ist noch die Umsetzung der Mindestbesteuerungs-Richtlinie anzusprechen. Diese bedingte eine Anpassung von DRS 18. Hierzu hatten wir einen Änderungsentwurf (E-DRÄS 14) entwickelt und zur Konsultation gestellt. Diese läuft noch bis 12. April. Zudem hatten wir jüngst dem BMJ Anregungen übermittelt, denen zufolge für rechnungslegungsrelevante Aspekte Änderungen am Text des Umsetzungsgesetzes oder wenigstens Klarstellungen in Form eines BMF-Schreibens geboten scheinen.

Wir wünschen Ihnen erneut eine nützliche und erhellende Lektüre unseres Berichts,

*Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich*



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>5</b>
1. Die IFRS-Stiftung .....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	7
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	8
e) Sitzungen .....	9
2. Sonstige Institutionen .....	9
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>10</b>
1. EFRAG .....	10
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	10
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	12
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	13
d) Sitzungen .....	14
2. Europäische Kommission.....	14
3. Sonstige Institutionen .....	14
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>15</b>
1. DRSC.....	15
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	15
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	18
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	19
d) Sitzungen .....	23
2. Sonstige Institutionen .....	23
<b>Sonstiges</b> .....	<b>25</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>28</b>



## Baustellenbericht „ESRS-Implementierung“ 2024

Wer bereits selbst einen Hausbau begleiten durfte, weiß, wie anstrengend es zwischenzeitlich sein kann – auch wenn das Ziel vor Augen enorm motiviert. Zu Beginn steht die Planung, innerhalb kürzester Zeit sind zahlreiche Entscheidungen notwendig, verschiedene Gewerke müssen koordiniert werden, damit die einzelnen Zahnräder ineinandergreifen und das Haus zum Einzug bereit ist.



Mit diesen und weiteren – im wahrsten Sinne - fundamentalen Fragen beschäftigen sich die „ESRS-Bauntruppe“ momentan individuell, in Austauschrunden mit anderen Unternehmen oder im DRSC-Anwenderforum. Gleichzeitig sollen prozessbegleitende Prüfungen mit den jeweiligen Prüfgesellschaften frühzeitig wechselseitige Klarheit über Auslegungen unklarer Anforderungen erzielen. Häufig kollidiert dieser Wunsch nach

Klarheit auf Anwenderseite mit dem nachvollziehbaren Bedürfnis der Prüfgesellschaften nach interner Risikoabsicherung. Verbindliche Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Erfahrungswerte und noch auszuarbeitender Meinungen des Berufsstands schwierig bis unmöglich.

Daher braucht es 2024 – statt zeitintensiver Diskussion um das allerletzte Detail – Pragmatismus, den Mut und die Erlaubnis, in den kommenden Jahren dazuzulernen und Umbauten, Anbauten, Teilabriss oder Renovierungen am ESRS-Haus zuzulassen, und zwar bei allen Akteuren: dem Gesetzgeber, Aufsichtsbehörden, Zivilgesellschaft, Prüfungsgesellschaften und Unternehmen.

Ein klarer Fokus auf sinnvolle, entscheidungsrelevante, glaubwürdige und robuste Nachhaltigkeitsinformationen sollte dabei im Eigeninteresse aller Unternehmen und im Interesse aller Stakeholdergruppen und Nutzer von Berichtsinformationen verhindern, dass am Ende mehr Fassade als eigentliche Bausubstanz vorhanden ist!

*Tanja Castor*

*Die Autorin ist Head of Sustainability Reporting & Controlling Committee bei der BASF SE. Sie ist ferner Mitglied im DRSC-Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Autorin gibt ihre persönliche Meinung wieder.*

Ähnlich ergeht es aktuell den Verantwortlichen für die ESRS-Implementierung bei den Erstanwender-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024. Die relevanten „Gewerke“ im Unternehmen in verschiedenen Facheinheiten für Umwelt-, Sozial- und Governancethemen beschäftigen sich seit Ende 2022 intensiv mit den Auswirkungen der ESRS. 2023 standen Konsultationen, Gap-Analysen, Projekt-Set-Up, IT-Systemanpassungen auf dem Plan. Und doch gibt es eine zentrale Herausforderung, die Bauherren in aller Regel nicht kennen: Der umfangreiche Plan in Form der ESRS liegt zwar vor, doch interpretieren ihn die unterschiedlichen „Baustellen“-Akteure wie Wirtschaftsprüfer, Unternehmensvertreter, zivilgesellschaftliche Akteure oder Aufsichtsbehörden möglicherweise unterschiedlich, wenn es um die konkrete Ausgestaltung geht.

So bestehen schon bei der Ausführung des Fundamentes unseres ESRS-Hauses – der doppelten Wesentlichkeitsanalyse – an zentralen Stellen Unklarheiten. Wie werden Thresholds gesetzt und begründet? Wie soll bei globalen Unternehmen mit zahlreichen Gruppengesellschaften neben einem Top-Down-Ansatz eine adäquate Bottom-Up-Bewertung aussehen, ohne, dass unzählige Einzel-Materialitätsanalysen durchgeführt werden? Wie genau grenzt sich der Konsolidierungskreis insgesamt und bei den vorgeschriebenen Abweichungen (Stichwort „Operational Control“) ab?



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. Die IFRS-Stiftung

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

#### b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine endgültigen Verlautbarungen publiziert.

##### ii) Konsultationen

#### 1 ED/2023/5 *Financial Instruments with Characteristics of Equity (FICE)*

Der IASB hatte am 29. November 2023 den Exposure Draft ED/2023/5 Financial Instruments with Characteristics of Equity – Proposed Amendments to IAS 32, IFRS 7 and IAS 1 publiziert. Hierüber berichteten wir auf S. 5 f. im DRSC-Quartalsbericht Q4/2023.

Die Kommentierungsperiode endete am 29. März 2024.

#### 2 ED/2024/1 *Business Combination – Disclosures, Goodwill and Impairment*

Der IASB hat am 14. März 2024 den Entwurf ED/2024/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment veröffentlicht.

Der IASB schlägt damit Änderungen an IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* vor, die Unternehmen verpflichten, über die Ziele und die damit verbundenen Leistungsziele ihrer wichtigsten Akquisitionen zu berichten, einschließlich der Frage, ob diese in den Folgejahren erreicht werden. Die Unternehmen sollen auch verpflichtet werden, Informationen über die erwarteten Synergien für alle wesentlichen Akquisitionen vorzulegen. Die Unternehmen wären jedoch nicht verpflichtet, Informationen offen zu legen, die ihre Akquisitionsziele gefährden könnten. Der IASB schlägt außerdem damit zusammen-





hängende Änderungen an IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* vor, um den Wertminderungstest gezielt zu verbessern.

Die Vorschläge des IASB bauen auf vorläufigen Ansichten auf, die im Diskussionspapier DP/2020/1 *Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung* geäußert wurden und stellen eine Reaktion auf das Feedback der Interessengruppen dar, dass die Berichterstattung über Akquisitionen sowohl für Investoren als auch für Unternehmen schwierig sei. Den Anlegern fehle es an ausreichenden und zeitnahen Informationen über Akquisitionen und die Leistung nach der Akquisition. Die Unternehmen seien bestrebt, den Anlegern nützliche Informationen zur Verfügung zu stellen, sehen jedoch Risiken und Kosten bei der Bereitstellung einiger Informationen, insbesondere bei kommerziell sensiblen Informationen, die von Wettbewerbern genutzt werden könnten. Die Interessengruppen haben auch Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und Komplexität der Wertminderungsprüfung für Geschäftsbetriebe, denen ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde, geäußert.

Der Entwurf kann bis zum 15. Juli 2024 kommentiert werden.

### 3 ED/2024/2 Addendum to the third edition of the IFRS for SMEs Standard

Der IASB hat am 29. März 2024 den Exposure Draft ED/2024/2 Addendum to the Exposure Draft Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard publiziert.

Der IASB hatte im September 2022 einen Entwurf (ED/2022/1) zur Überarbeitung des IFRS für SME veröffentlicht. Im Nachgang zu diesem Entwurf wurde beschlossen, dass zwei weitere Änderungen an den „full IFRS“ auch in den IFRS für SME aufgenommen werden sollen. Es handelt sich um die Änderungen bzgl. Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen (betrifft IAS 7) sowie Mangel an Umtauschbarkeit (betrifft IAS 21). Für beide Änderungen wird im jetzigen Exposure Draft, der den Exposure Draft von 2022 ergänzt, ein entsprechend analoger (aber nicht identischer) Vorschlag zur Aufnahme von Klarstellungen in den IFRS für SME gemacht.

Die Kommentierungsperiode für diesen Entwurf läuft bis 31. Juli 2024.

### iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

#### Wesentlichkeit in IFRS-Abschlüssen – Bericht über Forschungsergebnisse

Am 27. Februar 2024 hat die IFRS-Stiftung einen Forschungsbericht zum Thema „Beurteilung von Wesentlichkeit in IFRS-Abschlüssen“ veröffentlicht.

Dieser Bericht fasst Erkenntnisse einiger nationaler Standardsetzer zusammen, die sich in den vergangenen Jahren mit Forschungsergebnissen zu diesem Thema beschäftigt haben. Auslöser dafür war ein Aufruf der IFRS-Stiftung im Jahr 2022, welcher darum bat, dass nationale Standardsetzer in Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung etwaige Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen

zusammentragen, die der jeweiligen Jurisdiktion bekannt wurden und sich dem genannten Thema widmen. Hieran hatten sich die Standardsetzer aus Australien, Botswana, China, Malaysia, Mexiko und Neuseeland beteiligt.

Hintergrund dafür war wiederum, dass die IFRS-Stiftung in den Jahren 2017 und 2018 die Definition von Wesentlichkeit nachgebessert und Leitlinien veröffentlicht hat (geändertes IFRS-Rahmenkonzept und Practice Statement 2), um fundierte Ermessensentscheidungen zu erleichtern.



## **Feldstudie zur Wertminderung finanzieller Vermögenswerte bei KMU**

Am 1. März 2024 hat der IASB einen Aufruf zur Beteiligung an einer Feldstudie gestartet. Gesucht werden Freiwillige, um mögliche Auswirkungen eines künftigen geänderten Modells für Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) zu untersuchen.

Hintergrund ist, dass der IASB im Januar 2024 beschlossen hat, ein neues Wertminderungsmodell (sog. ECL-Model, d.h. erwarteten Kreditverluste) für KMU einzuführen, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit Kundenfinanzierungen anbieten. Hingegen

sollen KMU, die keine Finanzierungen anbieten, weiterhin das bisherige Modell der eingetretenen Verluste verwenden dürfen.

Die Teilnahme steht Rechnungslegern, die an der Erstellung von KMU-Abschlüssen beteiligt sind, und Adressaten von KMU-Abschlüssen offen. Die Freiwilligen werden gebeten, einen Fragebogen auszufüllen und sich an Diskussionen mit dem KMU-Projektteam zu beteiligen, um Erkenntnisse auszutauschen. Ziel ist es, die Fragebögen und Folgegespräche bis Ende April 2024 abgeschlossen zu haben.

### ***iv) Interpretationsaktivitäten***

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im letzten Quartal folgende endgültigen Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IAS 37 – Klimabezogene Zusagen;
- IFRS 3 – Vergütung in Abhängigkeit von der Weiterbeschäftigung in einer Übergangsphase nach Unternehmenserwerb.

Vorläufige Agenda-Entscheidungen wurden nicht getroffen.

## **c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

### ***i) Verlautbarungen***

Der ISSB hat im jüngsten Quartal keine Verlautbarungen verabschiedet und publiziert.

### ***ii) Konsultationen***

Laufende Konsultationen des ISSB gibt es derzeit nicht.

### ***iii) Weitere Projekte und Aktivitäten***

#### **Vorab-Fassung eines Leitfadens für die Übernahme von ISSB-Standards**

Am 22. Februar 2024 hat der ISSB eine Vorabversion eines Leitfadens herausgegeben, der Jurisdiktion auf dem Weg einer etwaigen Übernahme der ISSB-Standards unterstützen soll. Diese Publikation bietet Informationen, die Jurisdiktionen bei der Gestaltung und Planung der Übernahme oder sonstigen Anwendung der ISSB-Standards helfen und die Transparenz darüber stärken können.

Das publizierte Dokument dient zunächst als Vorschau; es soll im Verlauf des ersten Halbjahrs 2024 durch einen endgültigen Leitfaden ersetzt werden.

Zugleich veröffentlichte der ISSB einen Überblick, welche Rechtskreise sich bereits verpflichtet haben oder bereits erste Schritte eingeleitet haben.



## Dokument zur Anwendung der Leitlinien für GHG-Emissionen

Am 18. Januar 2024 haben die IFRS-Stiftung und die Global Reporting Initiative (GRI) ein gemeinsames Dokument zur Anwendung der GRI- und ISSB-Standards in Bezug auf Treibhausgas (GHG)-Emissionen publiziert.

Dieses Dokument stellt Überlegungen zum Zusammenspiel der Anforderungen dieser jeweiligen Standards GRI- und ISSB-Standards dar und veranschaulicht, inwieweit GRI 305 *Emissionen* und IFRS S2 *Klimabezogene Angaben* miteinander interagieren

bzw. kompatibel sind. Grundsätzlich seien die Vorschriften in GRI 305 und IFRS S2 in hohem Maße aufeinander abgestimmt, da sich beide Standards etwa auf das Treibhausgasprotokoll stützen.

Die weitgehende Angleichung der Standards soll Unternehmen, die Treibhausgasemissionen unter Verwendung der GRI-Standards offenlegen, dabei helfen, derartige Informationen auch in Übereinstimmung mit IFRS S2 zu berichten.

## d) Institutionelles / Andere Gremien

### IFRS-Stiftung sucht Treuhänder, neue IASB-Mitglieder und weitere ASAF-Mitglieder

Die IFRS-Stiftung hat Ende März 2024 mehrere Aufrufe zu Bewerbungen gestartet.

Zum Ersten werden drei neue Treuhänder gesucht, und zwar je einer aus Afrika, aus Asien-Ozeanien und aus einer beliebigen Region. Deren Amtszeit beginnt am 1. Januar 2025. Bewerbungen sind bis 25. April 2024 möglich.

Zum Zweiten werden zwei neue IASB-Mitglieder gesucht, allerdings nur aus dem Raum Asien-Ozeanien. Hintergrund ist, dass zwei der 14 IASB-Mitglieder (Ann Tarca und Jianqiao Lu) Mitte 2025 ausscheiden und daher entsprechende Nachfolger gesucht werden. Für neue Mitglieder wird die erste 5-jährige Amtszeit am 1. Juli 2025

beginnen. Bewerbungen werden bis 31. Mai 2025 erbeten.

Zum Dritten suchen die Treuhänder zusätzliche Mitglieder für das ASAF. ASAF-Mitglieder können Personen sein, die einen nationalen Standardsetzer oder eine Standardsetzer-Organisation repräsentieren. Derzeit hat das ASAF 12 Mitglieder (zzgl. IAB-Chair); das ASAF soll auf bis zu 16 Mitglieder aufgestockt werden. Bewerbungen aus allen Regionen der Welt sind möglich; jedoch muss der festgelegte Regionenproporz eingehalten werden. Die (erste) Amtszeit der neuen ASAF-Mitglieder wird von Januar 2025 bis Dezember 2027 laufen. Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2024.

### IFRS-Stiftung richtet Nachhaltigkeitsreferenzgruppe (SRG) ein

Die IFRS-Stiftung hat am 20. Februar 2024 einen Aufruf zu Bewerbungen für Mitglieder der künftigen IFRS-Nachhaltigkeitsreferenzgruppe (sog. IFRS Sustainability Reference Group, SRG) gestartet.

Die SRG ist eine Gruppe von Fachleuten für Nachhaltigkeit und allgemeine Finanzberichte sowie für Angaben. Der Zweck der SRG ist es, den Mitgliedern des ISSB und seinem Stab fachliche Rückmeldungen zu

Forschungs- und Standardsetzungsprojekten zu geben. Die SRG wird sich aus etwa 150 Mitgliedern zusammensetzen, die über fachliche Kompetenz und praktische Erfahrungen als Ersteller, Adressaten oder ähnliche Erfahrungen mit Nachhaltigkeitsangaben und/oder allgemeinen Finanzberichten verfügen sollten.

Die Bewerbungsfrist läuft bis 20. April 2024.





## e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Januar	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	ASAF
Februar	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	Treuhänder*
März	<u>IFRIC Update / IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	DPOC / SSAF / ASAF*

Die Protokolle früherer Sitzungen des IFRS AC (November 2023 und des ASAF (Dezember 2023) werden hiermit nachgereicht.

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

## 2. Sonstige Institutionen

### GRI: aktualisierter Standard zur Biodiversität / neuer Standard für den Bergbausektor

Die Global Reporting Initiative (GRI) hat am 25. Januar 2024 eine aktualisierte Fassung des Biodiversitätsstandards veröffentlicht.

GRI 101 'Biodiversität 2024' unterstützt Organisationen weltweit dabei, Auswirkungen auf die biologische Vielfalt über ihre gesamte Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette hinweg umfassend offenzulegen. Der Standard tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Der überarbeitete GRI-Standard stützt sich auf wichtige globale Entwicklungen im Bereich der biologischen Vielfalt.

Am 6. Februar 2024 wurde ferner ein neuer GRI-Standard für den Bergbau (GRI 14 'Bergbausektor 2024') veröffentlicht. Dieser bietet eine Reihe konsistenter Metriken, die bei der Berichterstattung über die Auswirkungen von Bergbauunternehmen verwendet werden können. Der neue Standard soll die Berichterstattung im Einklang mit den Verpflichtungen und die Erstellung robuster und vergleichbarer Berichte erleichtern. Er wird auf alle Unternehmen angewendet, die Berg- oder Tagebau betreiben, ausgenommen Kohle, Öl und Gas.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

##### ii) *Eigene Konsultationen*

#### 1 Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2023/5 (FICE)

Am 15. Januar 2024 hat EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (*Draft Comment Letter*) zum IASB-Entwurf ED/2023/5 publiziert und damit zugleich eine Konsultation gestartet.

Im DCL hat EFRAG das Vorgehen des IASB und die Idee, Praxisprobleme im Zusammenhang mit IAS 32 punktuell zu lösen, befürwortet. Insoweit wird dem Ansinnen grundsätzlich zugestimmt.

EFRAG äußert jedoch zu einigen Details auch Kritik bzw. macht Verbesserungsvorschläge. Dies betrifft u.a. Fragen der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten; die erstmalige Bilanzierung von geschriebenen Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile und deren Verrechnung mit dem Eigenkapital; ergebniswirksame Erfassung von Bewertungsänderungen finanzieller Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rückkaufverpflichtungen sowie ein Teil der vorgeschlagenen Zusatzangaben in IFRS 7.

Die Konsultation der EFRAG endete am 20. März 2024; die endgültige Stellungnahme wurde noch nicht finalisiert und veröffentlicht. Gleichwohl endete die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2023/5 am 29. März 2024.

#### 2 Umfrage zum IASB-Entwurf ED/2023/5 (FICE)

Ergänzend zum IASB-Entwurf ED/2023/5 und zur Konsultation ihres DCL zu diesem ED hat EFRAG am 1. Februar 2024 eine zusätzliche Umfrage gestartet.

Mit dieser Umfrage möchte EFRAG in einem weiteren Format Meinungen zu den Vorschlägen des IASB im Entwurf einholen. Die Umfrage richtete sich an Unternehmen aller Branchen sowie an andere Interessierte. Für diese Umfrage stand sowohl ein Online-Fragebogen als auch eine ausfüllbare Datei zur Verfügung.

Diese Umfrage endete bereits am 8. März 2024.



### 3 Befragung im Vorfeld des erwarteten PIR des IASB zu IFRS 16 (Leases)

Am 13. und 20. Februar 2024 hat EFRAG zwei Fragebögen betreffend die Anwendung IFRS 16 *Leasingverhältnisse* veröffentlicht. Dies dient der Vorbereitung auf die erwartete Überprüfung von IFRS 16 nach dessen Einführung (sog. Post-Implementation Review, PIR) durch den IASB. Dessen zweite Phase – die eigentliche öffentliche Konsultation – wird laut Planung des IASB im 2. Quartal 2024 gestartet.

EFRAG führt im Vorfeld dieses PIR vorbereitende Arbeiten durch. Daher bittet EFRAG mit diesen Fragebogen sowohl die Ersteller und Abschlussprüfer als auch die Nutzer von Abschlüssen um Rückmeldungen, um Meinungen zur Gesamtbewertung von und Erfahrungen mit IFRS 16 zu sammeln. Zu diesem Zweck und zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Anwendungsproblemen, die sich aus der Anwendung von IFRS 16 ergeben, hat EFRAG diese Umfragen gestartet.

EFRAG begrüßt Berichte über Anwendungsprobleme, die sich aus der Anwendung von IFRS 16 ergeben, einschließlich der Interaktion mit anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards, ob diese häufig und weit verbreitet sind und wie das IASB sie im Rahmen eines PIR behandeln sollte. Nutzer werden befragt, ob die in IFRS 16 enthaltenen Anforderungen an Ansatz, Bewertung, Darstellung und Angaben zu nützlichen Informationen von Unternehmen führen, die den Abschlussadressaten helfen, die Auswirkungen von Leasingverhältnissen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu beurteilen. EFRAG ist auch daran interessiert zu erfahren, ob es neue Erkenntnisse gibt, die auf die Notwendigkeit einer Änderung von IFRS 16 hindeuten.

Interessenten können bis 15. April 2024 an den Befragungen teilnehmen.

Weiterführende Informationen sowie den Fragebogen für Ersteller, Abschlussprüfer, Regulierungsbehörden und nationale Standardsetzer finden Sie in dieser [Pressemitteilung von EFRAG](#). Weiterführende Informationen sowie den Fragebogen für Nutzer finden Sie in dieser [Pressemitteilung von EFRAG](#).

### *iii) Beteiligung an anderen Konsultationen*

In dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.

### *iv) Indossierungsempfehlungen*

EFRAG hat gegenüber der KOM folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IAS 21 (Beschränkungen beim Währungsumtausch).



## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

#### 1 Entwürfe der Implementation Guidance zu Set 1 der ESRS

Am 22. Dezember 2023 hatte EFRAG drei Entwürfe unverbindlicher Implementierungsleitlinien (*Implementation Guidance, IG*) für das Set 1 der ESRS veröffentlicht und eine Konsultation gestartet. Dies sind im Einzelnen:

- Draft EFRAG IG 1 *Materiality assessment implementation guidance*: Erläuterungen zu den Angabepflichten zur Wesentlichkeitseinschätzung durch Unternehmen,
- Draft EFRAG IG 2 *Value chain implementation guidance*: Erläuterungen zu den Angabepflichten über die Wertschöpfungskette,
- Draft EFRAG IG 3 *Detailed ESRS datapoints implementation guidance*: Vollständige Liste aller im Set 1 der ESRS geforderten Angaben.

Rückmeldungen an EFRAG waren bis zum 2. Februar 2024 möglich.

#### 2 Entwürfe der Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU

Am 22. Januar 2024 hat EFRAG Entwürfe für zwei Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU) zur Konsultation gestellt.

Der Entwurf des ESRS LSME richtet sich an kapitalmarktorientierte KMU („*listed SMEs*“), die gem. Art. 19a Abs. 7 BilanzRL (nach CSRD) verpflichtet sind, spätestens für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2028 beginnen, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Von dieser Berichtspflicht sind in Deutschland ca. 50 KMU betroffen. Die in diesem LSME-Entwurf vorgeschlagenen Erleichterungen im Vergleich zu den Nachhaltigkeitsberichtsansforderungen für große Unternehmen gelten gem. Art. 19a Abs. 6 BilanzRL zudem für ca. 1.000 sog. kleine und nicht-komplexe Institute (*small and non-complex institutes, SNCI*), firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Alle anderen, nicht kapitalmarktorientierten KMU können freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Für diese freiwillig über Nachhaltigkeit berichtenden KMU hat EFRAG ebenfalls einen Standardentwurf erarbeitet (sog. ESRS VSME, „*voluntary sustainability reporting by SMEs*“). Ziel dieses VSME ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung von potenziell einigen Tausenden KMU zu harmonisieren und durch die Nachhaltigkeitsinformationen gem. VSME darüberhinausgehende individuelle Anfragen bspw. im Rahmen von Kredit- oder Auftragsvergaben („Flut von Fragebögen“ von Kreditgebern oder großen Unternehmen als Kunden von KMU) entbehrlich zu machen.

Die Kommentierungsfrist für beide Standardentwürfe endet am 21. Mai 2024.

EFRAG bittet um Beantwortung der dafür veröffentlichten Fragebögen zu diesen Entwürfen. Darin werden u.a. Fragen gestellt zur konzeptionellen Ausrichtung, zu den erreichten Vereinfachungen, zur Berücksichtigung der Anforderungen der BilanzRL (nach CSRD), zur Relevanz der vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsinformationen aus Sicht der Adressaten und zur Akzeptanz der Standardentwürfe durch Anwender und Marktteilnehmer. Während der Konsultationsphase führt EFRAG zudem Feldtests durch. Durch die vorgesehene testweise Anwendung der LSME- und VSME-Entwürfe sowie durch Gespräche mit Nutzern dieser Nachhaltigkeitsinformationen soll die Eignung dieser Vorschläge für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von (kapitalmarktorientierten) KMU kritisch überprüft werden. Die Ergebnisse aus diesen Feldtests sind bereits zum 21. April 2024 an EFRAG zurückzumelden.



### 3 Konsultationsentwürfe zweier XBRL-Taxonomien

Am 8. Februar 2024 hat EFRAG den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 der ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) und den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zur Berichterstattung nach der Umwelttaxonomieverordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Zu den veröffentlichten Dokumenten gehören neben den eigentlichen Taxonomien auch eine Excel-Version der Taxonomien, ausgezeichnete Beispielberichte und Erläuterungen bzgl. der angewandten Methodik bei der Erarbeitung der Taxonomien (die Dokumente sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nachricht nur über den Link zu den Konsultationsfragen abrufbar: #1 und #2).

Rückmeldungen an EFRAG sind bis 8. April 2024 via Online-Fragebogen möglich.

*Hintergrund: Nach der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen haben ihren (Konzern-)Lagebericht zukünftig digitalisiert im Unternehmensregister offenzulegen. Dazu haben sie ihren gesamten (Konzern-)Lagebericht einerseits im XHTML-Format zu erstellen und andererseits ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung maschinenlesbar auszuzeichnen. Die maschinenlesbare Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben erfolgt mithilfe sog. XBRL-Taxonomien.*

*Die KOM hatte EFRAG damit beauftragt, Entwürfe der Taxonomien zu erarbeiten. Nach der EFRAG-Konsultationsphase und anschließender Überarbeitungen werden die Entwürfe voraussichtlich im Sommer 2024 an die ESMA übergeben. Die ESMA erarbeitet daraus einen Entwurf eines delegierten Rechtsaktes zur Änderung der ESEF-Vo. Als letzten Schritt wird die KOM die finalen Änderungen erlassen. Die dann geänderte ESEF-Vo wird auch Vorschriften zum zeitlichen Anwendungsbereich enthalten.*

### ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Auch in dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.

### c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

#### Erster und zweiter Satz von ESRS-Erläuterungen publiziert

Am 6. Februar 2024 veröffentlichte EFRAG den ersten Satz von zwölf Erläuterungen zu den ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772), welche die Berichtspflichten der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisieren. Am 1. März 2024 veröffentlichte EFRAG den zweiten Satz solcher Erläuterungen zu den ESRS

Zum Hintergrund: Im Oktober 2023 startete EFRAG die ESRS Q&A Plattform. Unternehmen und andere Stakeholder können über die ESRS Q&A Plattform Fragen zu den ESRS als Eingabe an EFRAG übermitteln. Bis zum 31. Januar 2024 wurden bereits 258 Fragen eingereicht. Das EFRAG-

Sekretariat sammelt und kategorisiert die Eingaben und leitet sie an die EFRAG-Fachgremien mit dem Ziel weiter, nicht-rechtsverbindliche Antworten zu veröffentlichen.

Die Antworten können in Form von Erläuterungen gegeben werden, die keiner öffentlichen Konsultation unterzogen werden oder in Form von Leitlinien (bzw. Implementation Guidance), die vor ihrer Finalisierung einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden. Weitergehende Verlautbarungen, die über nicht-rechtsverbindliche Erläuterungen oder Leitlinien hinausgehen (wie rechtsverbindliche Klarstellungen oder mögliche Änderungen an den ESRS oder der CSRD), unterliegen der Verantwortung der KOM.





## d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
<b>Januar</b>	FR Board: 08./30.01. SR Board: 10./24.01.	<u>EFRAG-Update</u>	---
<b>Februar</b>	FR Board: 28./29.02. SR Board: 07./21./28.02. Admin Board: 27.02.	<u>EFRAG-Update</u>	---
<b>März</b>	FR Board: 22.03. SR Board: 20.03.	<u>EFRAG-Update</u>	---

\* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

\*\* *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.*

## 2. Europäische Kommission

### Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal keine IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen);
- Änderungen an IAS 21 (Beschränkungen beim Währungsumtausch).

### Rat und Parlament einigen sich auf Verschiebung der sektorspezifischen ESRS

Am 8. Februar 2024 gab der Rat der EU be-kannt, dass sich Parlament und Rat auf die Änderung der Fristen für den Erlass der Nachhaltigkeitsstandards für bestimmte Sektoren und Drittstaaten-Unternehmen geeinigt haben.

Die Verschiebung um zwei Jahre beinhaltet allerdings den Vorschlag, dass die KOM

acht sektorspezifische Berichterstattungsstandards vor Ablauf der neuen Frist im Juni 2026 veröffentlicht, sobald diese fertig sind.

Die mit dem Europäischen Parlament erzielte vorläufige Einigung muss nun von beiden Organen gebilligt und offiziell verabschiedet werden.

## 3. Sonstige Institutionen

In dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen publiziert.

##### ii) *Eigene Konsultationen*

#### 1 E-DRÄS 14: Änderung des DRS 18 infolge des MinBestRL-UmsG

Das DRSC hat am 27. Februar 2024 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 14 (E-DRÄS 14) zur Konsultation veröffentlicht. Gegenstand des E-DRÄS 14 sind Änderungen an DRS 18 *Latente Steuern*.

Anlass der aktuellen Überarbeitung des DRS 18 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG, BGBl. 2023 I Nr. 397 vom 27. Dezember 2023). Das MinBestRL-UmsG führt in der Hauptsache das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) ein. Darüber hinaus sind im MinBest-RL-UmsG einige mit der Einführung der Mindeststeuer in Verbindung stehende steuerliche Begleitmaßnahmen sowie Anpassungen des HGB enthalten. Die Änderungen des HGB beinhalten eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss, die sich aus der Anwendung des MinStG oder entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben (§§ 274 Abs. 3, 306 Satz 5 HGB). Darüber hinaus wurden zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Transparenz und Information der Abschlussadressaten neue Angabepflichten geschaffen (§§ 285 Nr. 30a, 314 Abs.1 Nr. 22a HGB).

Mit E-DRÄS 14 wird somit das Ziel verfolgt, DRS 18 an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Schließlich soll der Standard den Namen „Latente Steuern im Konzernabschluss“ erhalten.

Stellungnahmen zu E-DRÄS 14 sind noch bis zum 12. April 2024 möglich.

#### 2 Online-Befragung und Start Phase 2 der DRSC-Studie zur Evaluation der IFRS-Anwendung in Deutschland

Das DRSC hat am 22. März 2024 die zweite Phase seiner Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland mit einem Online-Fragebogen für Ersteller von Jahres- und Konzernabschlüssen gestartet. Aufbauend auf den Stakeholder-Interviews der Phase 1 wendet sich das DRSC in Phase 2 der Studie zielgerichtet an Stakeholder-Gruppen, beginnend mit der Gruppe der Ersteller. Neben der Betrachtung des Status Quo (*de lege lata*) wird im Rahmen der Befragung auch ein Meinungsbild zur Einführung einer etwaigen optionalen Anwendung der IFRS im Jahresabschluss (*de lege ferenda*) erhoben. Dazu möchte das DRSC erfahren,



- inwieweit ein grundsätzlich ein Interesse bzw. Bedarf an einem Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland besteht,
- unter welchen Voraussetzungen Unternehmen eine Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Betracht ziehen würden, und
- wie ein solches Wahlrecht ausgestaltet sein sollte.

Die Befragung ist in Form eines Online-Fragebogens ausgestaltet. Jedes Unternehmen mit Sitz in Deutschland kann an der Befragung direkt [unter diesem Link teilnehmen](#). Um sich mit den Fragen vor der Beantwortung vertraut zu machen, steht auch eine [pdf-Version des Fragebogens](#) zur Verfügung. Die Teilnahme an der Online-Befragung ist bis zum 30. Juni 2024 möglich.

Weiterführende Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Gesamtstudie hat das DRSC in einem [Leitfaden](#) zusammengestellt.

Zum Abschluss von Phase 1 und Beginn von Phase 2 veranstaltete das DRSC am 21. März 2024 eine Podiumsdiskussion, bei welcher auch die Zwischenergebnisse aus Phase 1 vorgestellt und erörtert wurden. Weiterführende Informationen hierzu erhalten auf S. 19 des vorliegenden Quartalsberichts.

### *iii) Beteiligung an anderen Konsultationen*

#### **1 DRSC-Stellungnahme an das BMJ zur Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen im HGB**

Das DRSC hat am 5. Januar 2024 seine [Stellungnahme](#) zur vorgeschlagenen Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) an das BMJ übermittelt.

Darin stimmt das DRSC den vorgeschlagenen Änderungen zu. Insbesondere befürwortet das DRSC die Inanspruchnahme der Mitgliedstaatenoptionen der Delegierten Richtlinie 2023/2775. Anregungen äußert das DRSC zur konkreten Ausgestaltung der im Änderungsvorschlag vorgesehenen Möglichkeit einer vorgezogenen erstmaligen Anwendung der neuen Schwellenwerte.

Das BMJ hatte am 22. Dezember 2023 eine [Formulierungshilfe](#) zu Änderungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch veröffentlicht. Die Änderungsvorschläge dienen der Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im Handelsbilanzrecht. Diese sollen – in Umsetzung der von der Europäischen Kommission mit der [Delegierten Richtlinie 2023/2775](#) vorgenommenen Änderungen an der Bilanzrichtlinie – um jeweils rund 25 % angehoben werden. Mit der Anhebung soll der inflationären Entwicklung, die seit der letzten Schwellenwertanhebung im Jahr 2015 durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eingetreten ist, Rechnung getragen werden.

Die neuen Schwellenwerte sollen erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sein. Darüber hinaus soll den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die neuen Schwellenwerte erstmalig bereits auf das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Die Umsetzung ist eilbedürftig. Um eine rechtzeitige Umsetzung zu ermöglichen, wurde die vorgesehene Anhebung der Schwellenwerte aus dem Maßnahmenpaket für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) herausgelöst und soll nun beschleunigt mittels Formulierungshilfe in einem anderen Gesetzesträger umgesetzt werden.



Im Nachgang zur Veröffentlichung des Referentenentwurfs hat die Bundesregierung am 17. Januar 2024 den Gesetzesentwurf zur Anhebung der Schwellenwerte beschlossen. Am 22. Februar 2024 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines *Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften* verabschiedet (Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses – [Drucksache 20/10428](#)). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2024 den Gesetzesentwurf in seiner Entwurfsfassung ([Drucksache 97/24](#) (Beschluss)) gebilligt.

## 2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 5. Februar 2024 eine [Stellungnahme](#) zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen übermittelt, die das IFRS IC im November 2023 getroffen hatte.

Bei der vorläufigen Agenda-Entscheidung zu *IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen* (klimabezogene Verpflichtungen) stimmen wir mit der allgemeinen Schlussfolgerung des IFRS IC überein, dass die entsprechenden Grundsätze und Anforderungen der IFRS hinreichend klar sind und daher keine Standardsetzungsaktivitäten erforderlich sind. IAS 37 bietet eine angemessene Grundlage für ein Unternehmen, um die Umstände zu bestimmen, unter denen ein Unternehmen eine Rückstellung für die Kosten der Erfüllung einer Verpflichtung zur Reduzierung oder zum Ausgleich seiner Treibhausgasemissionen bildet und ob diesbezügliche Kosten als Aufwand oder als Vermögenswert erfasst werden, wenn die Rückstellung angesetzt wird.

In Bezug auf die vorläufige Agenda-Entscheidung zu *IFRS 8 Geschäftssegmente* (Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente) ist u.E. nicht hinreichend klar, wie die Schlussfolgerungen des IFRS IC zu lesen sind. Wir sind nicht davon überzeugt, dass dieser Agendabeschluss die derzeitige Praxis effektiv verbessern und/oder Divergenzen verringern würde. Insbesondere in Bezug auf die Schlussfolgerung, dass ein Unternehmen einen materiellen Ertrags- und Aufwandsposten für die Angaben gemäß IFRS 8.23(f) berücksichtigen soll, unabhängig davon, ob dieser Posten unter Anwendung einer anderen Vorschrift als IAS 1.97 ausgewiesen oder angegeben wird, lässt weiterhin Raum für Auslegungen hinsichtlich der Segmentangabenpflichten für diese andernorts spezifizierten Beträge.

## 3 DRSC-Schreiben an das BMJ mit Anregungen zum MinStG

Das DRSC hat am 14. März 2024 ein [Schreiben](#) betreffend das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) an das BMF übermittelt.

In diesem Schreiben weisen wir auf einige (hauptsächlich rechnungslegungsrelevante) Punkte des MinStG hin, bei denen u.E. eine Änderung des Gesetzestextes erforderlich ist bzw. die im Rahmen eines künftigen BMF-Schreibens klargestellt werden sollten. Das Schreiben wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ vorbereitet.

*Hintergrund: Am 27. Dezember 2023 wurde das [Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen \(MinBestRL-UmsG\) verkündet. Die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ und der GFA haben das Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf unsere \[Projektseite\]\(#\).](#)*



## 4 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/5 (FICE)

Das DRSC hat am 29. März 2024 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/5 „Finanzinstrumente mit EK-Merkmalen“ (FICE) an den IASB übermittelt.

Darin bestätigt der FA FB die grundlegende Erkenntnis des IASB, dass die Anwendung der derzeitigen IAS 32-Vorschriften allgemein gut funktioniert, zu einer sachgerechten Klassifizierung und zu nützlichen Informationen führt. Demzufolge stimmen wir zu, dass eine vollständige Überarbeitung von IAS 32 wie einst im Diskussionspapier DP/2018/1 noch angestrebt weder erforderlich noch wünschenswert ist. Zudem stellte der FA fest, dass sich viele Anwendungsprobleme während der jahrelangen Bilanzierung nach IAS 32 praktisch lösen ließen. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, mit dem Entwurf bekannte Anwendungsfragen zu klären und entsprechend nur ausgewählte IAS 32-Regeln aufzugreifen.

Mit Blick auf die konkreten Vorschläge bestätigen wir, dass damit die wichtigsten Anwendungsfragen aufgegriffen werden. Der FA stellte fest, dass unter den Vorschlägen die Themen „Einfluss gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften“, „Erwerb eigener EK-Instrumente“ sowie „Zusatzangaben“ die dringlichsten und relevantesten sind. Den entsprechenden Vorschlägen stimmte der FA nicht in Gänze zu. Ungeachtet dessen sind wir mit zahlreichen anderen Vorschlägen einverstanden.

Weitere Details zu unseren Erkenntnissen in Bezug auf die Vorschläge finden sich in unseren Antworten auf die Einzelfragen des Entwurfs.

## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat keine Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

### ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC durchgeführt.

### iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

## 1 DRSC-Stellungnahme zur ESRS Implementation Guidance (MAIG und VCIG)

Am 16. Januar 2024 hat das DRSC seine Stellungnahme zu den Ende 2023 Entwürfen für ESRS-Leitlinien der EFRAG (*EFRAG IG 1 Materiality assessment implementation guidance* (MAIG) und *Draft EFRAG IG 2 Value chain implementation guidance* (VCIG)) an die EFRAG übermittelt. Diese Rückmeldung an die EFRAG erfolgte über die webbasierten Fragebögen und in Form eines inhaltsgleichen Briefes.

In der Stellungnahme weist das DRSC u.a. auf den hohen Grad subjektiven Ermessens bei der Wesentlichkeitsanalyse hin. Aus diesem Grund sei zumindest in den ersten Jahren der ESRS-Anwendung eine gewisse Toleranz aller Beteiligten in Bezug auf die Konsistenz bei der Definition von Grenzwerten und ähnlichem und somit auch in Bezug auf Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse selbst erforderlich.

Die Stellungnahme enthält ausgewählte detaillierte Kritikpunkte auf Basis einer Priorisierung des FA NB und des DRSC-Mitarbeiterstabs. Dies sind in Bezug auf die





Ausführungen zur Wesentlichkeitsanalyse z.B. die Brutto- und Nettoberichterstattung über potenzielle Auswirkungen und die Interaktion der Wesentlichkeitsanalyse und der EU-Taxonomie-Verordnung. Die behandelten Kritikpunkte bezüglich der *Implementation Guidance* zur Wertschöpfungskette beinhalten u.a. die Relevanz des *operational control*-Prinzips und die Frage, ob sich die Pflicht zur Entwicklung und Angabe unternehmensspezifischer Kennzahlen auch auf die Wertschöpfungskette erstreckt.

## 2 DRSC-Stellungnahme zur EFRAG IG 3 *List of ESRS Datapoints*

In Ergänzung zur vorgenannten Stellungnahme haben wir am 31. Januar 2024 eine Rückmeldung zur Draft EFRAG IG 3 *List of ESRS Datapoints* an die EFRAG übermittelt.

Das DRSC begrüßt diesen Teil der *Implementation Guidance* ausdrücklich, da sie unter anderem den Unternehmen dabei hilft, ein besseres Verständnis über die ESRS zu erlangen. Aus Sicht des DRSC sollten jedoch einige Details in der Liste korrigiert bzw. nachgeschärft werden. So erscheinen z.B. die Phase-in-Regelungen und der eingeschränkte Anwendungsbereich (*high climate impact sectors*) für einige Angaben noch nicht vollständig in der Datenpunkte-Liste reflektiert. Ferner bedarf es einer Prüfung, ob die IG3 an einigen Stellen über die ESRS-Anforderungen hinausgeht.

## c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

### Öffentliche Diskussion zum Auftakt der DRSC-Studie zur Evaluation der IFRS-Anwendung in Deutschland

Das DRSC hat am 21. März 2024 eine Online-Podiumsdiskussion zu der vom DRSC im Jahr 2023 begonnenen Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland durchgeführt. An der Veranstaltung nahmen ca. 50 Teilnehmer aus den Bereichen Ersteller, Prüfer, Nutzer, Hochschul-lehrer und Verbände teil.

Im Rahmen der Veranstaltung stellte das DRSC zunächst die Motivation, den Hintergrund, die Zielsetzung sowie den Gesamt-ablauf der Studie vor. Es schlossen sich zwei Podiumsdiskussionen an.

Die erste Panel-Diskussion beleuchtete die Perspektive der Ersteller von Unternehmensabschlüssen. Das Panel erörterte den Status Quo der IFRS-Anwendung in Deutschland, Pro- und Contra-Argumente einer etwaigen Einführung eines befreienden Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss (de lege ferenda) sowie damit einhergehende konzeptionelle Herausforderungen. Durch verschiedene Sichtweisen der Panel-Teilnehmern entfachte sich eine angeregte Diskussion zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss.

Die zweite Panel-Diskussion erörterte die Perspektive weitere Stakeholdergruppen (Nutzer, Hochschullehrer sowie Wirtschaftsprüfer und Berater). Die Panel-Teilnehmer diskutierten neben konzeptionellen Fragestellungen (z.B. im Hinblick auf die Steuerbemessungs- und Ausschüttungsfunktion im Falle der Einführung eines befreienden Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss) auch Auswirkungen der Anwendung der IFRS auf die Attraktivität des Finanzmarktplatzes Deutschland sowie Fragen des erforderlichen IFRS-Know-hows auf Ersteller- und Prüferseite.

Die Veranstaltung schloss mit einem Ausblick auf den weiteren Ablauf der Gesamtstudie. Der Foliensatz zur Veranstaltung ist für Interessierte verfügbar.

Die Veranstaltung markierte den Auftakt zu einer öffentlichen Unternehmensbefragung (siehe S. 15 f. dieses Quartalsberichts). Zu den Zwischenergebnissen der Phase 1 der Studie hat das DRSC zudem am 22. März 2024 ein Feedback Statement veröffentlicht.



## Öffentliche Diskussion zum IASB-Entwurf ED/2023/5 (FICE)

Das DRSC hat am 4. März 2024 mit dem Standardsetzer Österreichs (AFRAC) und EFRAG eine gemeinsame Veranstaltung zum IASB-Entwurf ED/2023/5 „Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital“ durchgeführt. Die Veranstaltung fand virtuell und in deutscher Sprache statt.

Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Andreas Barckow, IASB-Vorsitzender, wurden die Kerninhalte des Entwurfs vorgestellt und

diskutiert. Ferner wurden die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer vorgestellt. Anbei finden Sie unseren Ergebnisbericht zur Diskussionsveranstaltung ([deutsche Fassung](#) sowie [englische Version](#)).

Die Kommentierungsperiode des IASB lief bis 29. März 2024. Das DRSC hat eine Stellungnahme an den IASB übermittelt (siehe S. 18 in diesem Bericht).

## DRSC-Briefing Paper zum IASB-Projekt „Power Purchase Agreements“

Seit Ende 2022 ist eine verstärkte Diskussion um eine als unklar oder wenig entscheidungsnützlich empfundene Bilanzierung von bestimmten langfristigen Energielieferverträgen (sog. „Power Purchase Agreements“) unter IFRS 9 zu beobachten. Im Laufe des Jahres 2023 haben sich daraufhin der IASB, unterstützt u.a. durch das IFRS IC sowie das ASAF dieser Diskussion angenommen. Nach Feststellung der erheblichen Relevanz und Verbreitung der Sachverhalte wurde sodann erörtert, ob etwaige Klarstellungen und Anpassungen der bestehenden Vorschriften sinnvoll sind.

Im Dezember 2023 hatte der IASB nun formell beschlossen, entsprechende Klarstellungen zu IFRS 9 zu erarbeiten und später als Entwurf zu veröffentlichen. Der IASB hat bereits erste vorläufige Ansätze skizziert, in welche Richtung diese Klarstellungen

gehen könnten, und zugleich einige andere Ansätze verworfen.

Das DRSC hat diese Diskussion von Beginn an begleitet und Rückmeldungen deutscher Unternehmen eingebracht. Angesichts des nun konkreteren IASB-Vorhabens haben wir die bisherigen Diskussionen, Beschlüsse sowie vorläufigen Ideen des IASB – sowie ergänzend Aktivitäten des DRSC und der EFRAG hierzu – in einem [Briefing-Paper](#) in deutscher Sprache zusammengefasst. Wir freuen uns über Feedback betroffener bzw. interessierter Stakeholder in Deutschland zu diesen ersten Vorschlägen, um den weiteren Standardsetzungsprozess zielgerichtet begleiten zu können. Ferner haben wir zu diesem Thema eine [DRSC-Projektseite](#) eingerichtet, die weitere Informationen enthält und fortlaufend aktualisiert wird.

## DRSC-Briefing Paper zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 8. Februar 2024 hatte EFRAG den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 der ESRS und den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zur Berichterstattung nach der Umwelt-Taxonomie-Vo veröffentlicht und hierzu eine öffentliche Konsultation gestartet.

Am 15. Februar 2024 veröffentlichte das DRSC ein [Briefing Paper](#) zur elektronischen

Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dieses Paper gibt einen Kurzüberblick über die Vorschriften zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der CSRD. Zudem soll ein Verständnis zum Prozess der Entwicklung der XBRL-Taxonomien, der damit verbundenen Prozessschritte und der an der Entwicklung beteiligten Akteure geschaffen werden.



## Öffentliche Diskussionen zur EFRAG-Konsultation der XBRL-Taxonomien

Das DRSC und XBRL Deutschland haben am 19. Februar 2024 den ersten Teil einer öffentlichen Diskussion zur EFRAG-Konsultation einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 der ESRS und einer XBRL-Taxonomie zur Berichterstattung nach der Umwelttaxonomie-Vo mit ca. 120 Teilnehmenden durchgeführt. Im ersten Teil erläuterte das DRSC das regulatorische Umfeld zur digitalen

Nachhaltigkeitsberichterstattung und EFRAG stellte die Konsultationsentwürfe der XBRL-Taxonomien vor. Die Folien zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Im zweiten Teil am 11. März 2024 haben das DRSC und XBRL Deutschland die Konsultationsfragen zu den XBRL-Taxonomien mit den Teilnehmenden diskutiert.

## DRSC/RNE: Heat-Map zu Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit

Die DRSC/RNE-Pilotgruppe „KMU-Reporting“ hat am 30. Januar 2024 eine „[Heat Map](#)“ zu Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit publiziert.

Die DRSC/RNE-Pilotgruppe möchte mit dieser Veröffentlichung einen Diskussionsbeitrag zur Erarbeitung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf die PAI leisten. Die Pilotgruppe bewertete die Umsetzbarkeit der Indikatoren sowie den Bedarf bzw. die Relevanz für KMU. Die Heat-Map veranschaulicht diese Einschätzung und weist auf besondere

Herausforderungen für KMU hin. Hiervon lassen sich Unterstützungsbedarf für KMU und auch möglicher Anpassungsbedarf einzelner Indikatoren ableiten. Die Pilotgruppe identifizierte insbesondere bezüglich der Messung von Auswirkungen auf die Biodiversität, der Scope 3-THG-Emissionen sowie der Strukturen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze Handlungsbedarfe. Für die Bewertung der Indikatoren führte die DRSC/RNE-Pilotgruppe Expertengespräche mit Vertretern weiterer KMU, Finanzinstitutionen und großer Unternehmen durch.

## Bevorstehende öffentliche Diskussion zur EFRAG-Konsultation für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU

Das DRSC plant, am 10. April 2024 gemeinsam mit EFRAG eine webbasierte Veranstaltung zur Konsultation der Entwürfe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU durchzuführen.

Im Januar 2024 hatte EFRAG Vorschläge für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter KMU (sog. ED-LSME) und für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (sog. ED-VSME) veröffentlicht. Der VSME richtet sich an alle KMU, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen und dennoch freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen möchten. Ziel des VSME ist es, die Informationsbedarfe zu adressieren, die

sich z.B. im Rahmen von Auftrags- und Kreditvergaben oder aufgrund der Stellung von KMU in Lieferketten anderer Unternehmen ergeben können.

Die Vorschläge der EFRAG sowie die ersten Einschätzungen des DRSC-FA NB werden am 10. April 2024, von 14-16 Uhr, in einer webbasierten Veranstaltung im Überblick vorgestellt und mit allen Interessierten diskutiert. Das Programm für diese Öffentliche Diskussion finden Sie [hier](#).

Die Veranstaltung ist kostenfrei und weitgehend in deutscher Sprache. Anmeldungen sind erwünscht und bis 3. April 2024 unter [rodriguez@drsc.de](mailto:rodriguez@drsc.de) möglich.



## DRSC-Briefing Paper zum Entwurf des CSRD-UmsG

Das BMJ hat am 22. März 2024 den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht (hierzu ausführlich S. 22 in diesem Quartalsbericht).

Am 25. März 2024 haben wir zu diesem Entwurf ein Briefing Paper veröffentlicht. Dieses

gibt einen Kurzüberblick über die neuen Vorschriften zur Umsetzung der CSRD. Wir hoffen, unseren Stakeholdern damit eine wertvolle Hilfe zu geben, um die Inhalte – auch angesichts der kurzen Kommentierungsperiode – schneller beurteilen und würdigen zu können.

## Bevorstehende öffentliche Veranstaltung zum Entwurf des CSRD-UmsG

Das DRSC plant ferner am 7. Mai 2024 eine öffentliche Veranstaltung zum vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsrichtlinie (CSRD).

Bei dieser Veranstaltung möchten wir über die Inhalte dieses Entwurfs informieren. Im Mittelpunkt stehen die durch das Gesetz entstehenden Anforderungen und Herausforderungen für deutsche Unternehmen.

Seien Sie dabei, wenn wir diese und viele weitere Fragen gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern BDI, econsense und EY diskutieren.

Die Veranstaltung wird vor Ort in Berlin stattfinden mit der Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme (Livestream). Der Veranstaltungsort wird rechtzeitig bekanntgegeben. (Agenda). Anmeldeinformationen folgen in Kürze auf unserer Webseite.

## Einladung zur Sustainability Standards Conference 2024

Das DRSC wird gemeinsam mit der IFRS-Stiftung, der Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE die Sustainability Standards Conference 2024 durchführen. Die Konferenz findet am 10. Juni 2024 an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main statt.

Mit Unterstützung des House of Finance und der Gruppe Deutsche Börse werden Themen im Zusammenhang mit den aktuellen Standardsetzungsaktivitäten des ISSB vorgestellt und aus praktischer sowie aus wissenschaftlicher Perspektive erörtert.

Die Konferenz beginnt um 9:00 Uhr und endet um 17:30 Uhr. Im Anschluss findet ein Get-together statt.

Neben einer physischen Teilnahme ist auch eine virtuelle Teilnahme möglich. Die Konferenzsprache ist Englisch. Anmeldungen sind unter folgendem Link möglich: [Sustainability Standards Conference 2024 \(safe-frankfurt.de\)](https://www.safe-frankfurt.de/sustainability-standards-conference-2024).

Weitere Details zum Ablauf und den Vortragenden finden sich in einer DRSC-Pressemitteilung. Die vollständige Agenda folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

## DRSC-Auftritt auf der Plattform LinkedIn

Das DRSC hat neben seiner eigenen Internetseite im März 2021 eine Präsenz auf der LinkedIn-Plattform gestartet. Unsere Facharbeit, welche die Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung zum einen und die

Nachhaltigkeitsberichterstattung zum anderen umfasst, findet zunehmendes Interesse. Wir freuen uns, dass im März 2024 die Schwelle von 5.000 Abonnenten überschritten wurde. Vielen Dank für Ihr Interesse!



## d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
<b>Januar</b>	10.01.2024 (24. FA NB) 18.01.2024 (24. FA FB)	---
<b>Februar</b>	13.02.2024 (25. FA NB) 16.02.2024 (25. FA FB)	---
<b>März</b>	15.03.2024 (36. GFA)* 16.03.2024 (26. FA FB)* 16.03.2024 (26. FA NB)*	<u>7. Anwenderforum ESRS</u>

Das Protokoll zur Dezember-Sitzung von GFA, FA FB und FA NB wird hiermit nachgereicht.

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

## 2. Sonstige Institutionen

### BMJ – Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Das BMJ hat am 22. März 2024 den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 (kurz: CSRD) veröffentlicht.

Ziel dieses RefE ist die Umsetzung der EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von bilanzrechtlich großen sowie kleinen oder mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen und Mutterunternehmen großer Gruppen, mittels derer die

Bereitstellung zuverlässiger, relevanter und vergleichbarer Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte sichergestellt werden soll.

Die Regelungen im RefE entsprechen im Wesentlichen einer „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD.

Stellungnahmen zum RefE können im Rahmen der sog. Länder- und Verbändebeteiligung bis zum 19. April 2024 an das BMJ übermittelt werden.

### Informelle Übersetzung von Auszügen des VSME-Entwurfs

Im Januar 2024 hatte EFRAG mit dem Entwurf von ESRS für sog. VSME Vorschläge für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU veröffentlicht. Diese Vorschläge richten sich an alle KMU, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, sondern freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen. Ziel des VSME ist, die Informationsbedarfe zu adressieren, die sich z.B. im Rahmen von Auftrags- und Kreditvergaben oder aufgrund der Stellung von KMU in Lieferketten anderer Unternehmen ergeben.

Auszüge dieses VSME-Entwurfs wurden in Form einer informellen Übersetzung nun in deutscher Sprache verfügbar. Diese wurde von der Dualen Hochschule Baden-

Württemberg (DHBW) Mosbach erstellt. Sie dient als Hilfestellung für Unternehmen, die an dem gemeinsamen Feldtest von DIHK, DRSC und DHBW Mosbach zum VSME-Entwurf teilnehmen.

Es handelt sich weder um eine offizielle noch um eine vollständige Übersetzung des VSME-Entwurfs. Stattdessen sind darin die Datenanforderungen B1-B12, N1-N5 und BP1-BP11 des VSME-Entwurfs übersetzt. Die Übersetzung erfolgte in Anlehnung an die veröffentlichte Übersetzung des ersten Sets der ESRS der KOM für CSRD-berichtspflichtige Unternehmen. Neben den Datenanforderungen der drei Module des VSME-Entwurfs ist die für die Wesentlichkeitsanalyse hilfreiche Liste der Nachhaltigkeits-





aspekte in der deutschsprachigen Version aufgenommen worden. Sie ist der veröffent-

lichten Übersetzung des ersten Sets der ESRS der EU-Kommission entnommen.

## **IDW – Entwurf einer ESRS-Modulverlautbarung**

Das IDW hat erstmals eine ESRS-Modulverlautbarung entwickelt. Ein entsprechender Entwurf der IDW RS FAB 100: ESRS-Modulverlautbarung wurde am 5. März 2024 veröffentlicht und bis 30. Juni 2024 zur Konsultation gestellt.

Diese Verlautbarung soll Unternehmen und deren Abschlussprüfer bei einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der ESRS

unterstützen. Die jüngst veröffentlichten fünf Modulentwürfe betreffend zentrale Fragestellungen rund um die Wesentlichkeitsanalyse. Dazu zählen u.a. die Einbeziehung von betroffenen Interessenträgern oder die Beurteilung der Wesentlichkeit von Auswirkungen in der Wertschöpfungskette. Außerdem wird der Konsolidierungskreis behandelt.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

03./05./12.04.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
09./10.04.2024	Sitzung des IFRS AC, London
10.04.2024	ÖD des DRSC zur LSME und VSME, Videokonferenz
11.04.2024	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
11.04.2024	FA FB des DRSC, Videokonferenz
22.04.2024	FA NB des DRSC, Videokonferenz
22.-26.04.2024	IASB-Sitzungswoche, London
22.-26.04.2024	ISSB-Sitzungswoche, tbd
24.04.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
30.04.2024	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
02./15.05.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
07.05.2024	ÖD des DRSC zum Entwurf des CSRD-UmsG, Videokonferenz
13.-17.05.2024	IASB-Sitzungswoche, London
14.-16.05.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel
15.05.2024	EFRAG FR Board, Brüssel
15./16.05.2024	FA FB des DRSC, Videokonferenz
20.-24.05.2024	ISSB-Sitzungswoche, tbd
28.05.2024	FA NB des DRSC, Videokonferenz
offen	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
03./04.06.2024	EFRAG FR TEG, Brüssel/Videokonferenz
04.-06.06.2024	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Singapur
05./12./26.06.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
10.06.2024	Treffen des SSAF, Frankfurt
10.06.2024	Sustainability Standards Conference 2024 des DRSC/ISSB, Frankfurt
10.-14.06.2024	ISSB-Sitzungswoche, Frankfurt
11./12.06.2024	IFRS IC-Sitzung, London
17.-21.06.2024	IASB-Sitzungswoche, London
24./25.06.2024	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, London
25./26.06.2024	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
26./27.06.2024	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
offen	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz



## 2. Personalia

---

**IFRS-Stiftung** Die IFRS-Stiftung hat Erkki Liikanen (Vorsitzender der Treuhänder) für eine dritte Amtszeit in dieser Rolle berufen. Damit hat er dieses Amt seit 2018 und nunmehr bis 2027 inne.

Zum 1.1.2024 wurden einige persönliche Mitglieder und Mitgliedsorganisationen des IFRS AC für jeweils eine 3-jährige Amtszeit neu- oder wiedervernannt. Für Details siehe die aktuelle Liste der IFRS AC-Mitglieder.

---

**EFRAG** Folgende neuen Gremienmitglieder wurden im jüngsten Quartal ernannt:

- Admin Board: Helmut Maukner (Österreich) – er ersetzt Andrea Sternisko (ebenfalls Österreich);
- FR Board: Martin Thygesen (Dänemark) – er ersetzt Soren Kok Olsen (ebenfalls Dänemark);
- SR Board: Prof. Alexander Bassen (Deutschland, Repräsentant Nutzer-Sektor) – er ersetzt Aleksandra Palinska (ebenfalls Nutzer-Sektor);
- FR TEG: Andrea Lionzo (Hochschullehrer, Italien), An Lommers (Ersteller, Belgien), Peter Ujvari (Ersteller, Ungarn)

---



## 3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum</i> (der IFRS Stiftung)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
ÖD	Öffentliche Diskussion (des DRSC)
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
TCFD	<i>Taskforce on Climate-related Financial Disclosures</i>
TNFD	<i>Taskforce on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 31.03.2024

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [lanfermann@drsc.de](mailto:lanfermann@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.